GEMEINDE
OSTBEVERN

# Sitzungs-Vorlage

| FB / Aktenzeichen | | Vorlage | Datum |
|---|---|---|---|
| II / 61.21.01 | öffentlich | 2010/056 | 28.04.2010 |

| BERATUNGSFOLGE | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | Beratungsergebnis | | |
| Gremium | Termin | EST | Ja | Nein | Enth. |
| Umwelt- und Planungsausschuss | 11.05.2010 | | | | |

**6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Lehmbrock II"**
**- Aufstellungsbeschluss**

**Beschlussvorschlag:**

Aufstellungsbeschluss:

Für die Grundstücke Gemarkung Ostbevern, Flur 31 Flurstücke 216, 217 tlw. und 267 ist ein Änderungsbebauungsplan gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m § 13 BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414, letzte Fassung), aufzustellen.

Der anliegende Kartenauszug (Anlage 1), in dem die Grenzen des Änderungsbebauungsplanes durch Umrandung gekennzeichnet sind, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

---

**Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Die Planungskosten werden vom Antragsteller erstattet.

---

**Gleichstellung:**

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert. ja [ **X** ] nein [ ]

[ **X** ] Die Gleichstellungsbeauftragte ist beteiligt worden.

---

**Sachdarstellung:**

Der Eigentümer des Grundstückes Am Friedhof 1 beabsichtigt sein Grundstück zu erweitern und eine Garage zu errichten. Hierzu will er eine Teilfläche aus dem angrenzenden Grundstück von der Gemeinde erwerben (Vorlage 2009/231). Zudem soll der private Fuß- und Radweg samt Bepflanzung verlegt werden. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27 „Lehmbrock II“.

Der Bebauungsplan soll dahingehend geändert werden, dass die Baugrenze lediglich in einer geringen Größe für den Bau einer Garage erweitert wird. Ebenso soll das Pflanzgebot (Hecke entlang des Fußweges) verlegt werden. Der Fuß- und Radweg ist privat und wird im Bebauungsplan nicht ausgewiesen.

Negative Auswirkungen für die Nachbarn sind durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten, zumal die Nachbarn als Miteigentümer des Weges bereits vorab zugestimmt haben.

Die Änderung des Bebauungsplanes kann im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind. Somit wird lediglich eine Beteiligung der angrenzenden Grundstückseigentümer und der betroffenen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Bebauungsplanes zu fassen.

---

| Bürgermeister | Fachbereichsleiter | Sachbearbeiter |
|---|---|---|

---